

## Ergänzendes Merkblatt Steuerinformation Riester

### Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen 01/2018

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die steuerliche Behandlung Ihrer **Rentenversicherung** als Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

Die Angaben beruhen auf dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung. Eine abweichende steuerliche Behandlung Ihres Vertrages während dessen Laufzeit kann sich insbesondere durch Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechung oder durch einvernehmliche Vertragsänderungen ergeben.

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere wurden keine Einzelfallbetrachtungen berücksichtigt und diese allgemeinen Informationen können eine steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen. Die myLife Lebensversicherung AG übernimmt deshalb keine Haftung, falls Sie im Vertrauen auf die in dieser Übersicht enthaltenen Informationen, Handlungen vornehmen oder unterlassen. Weitere Informationen und Auskünfte zu speziellen Steuerfragen erhalten Sie von den Finanzbehörden und Ihrem Steuerberater.

#### 1. Grundsätze der Förderung

Der Aufbau einer privaten Altersvorsorge wird steuerlich gefördert. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind insbesondere im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) und Einkommensteuergesetz (EStG) verankert.

Gefördert werden nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) Anlagen, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Verträgen nach dem 31.12.2011 bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres) oder bis zum Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden sind und nicht beliehen oder anderweitig verwendet werden können (Ausnahme siehe Ziffer 6). Die Anlageformen müssen ab Auszahlungsbeginn eine lebenslange steigende oder gleichbleibende monatliche Leibrente zusichern; alternativ sind entsprechende Auszahlungen aus Fonds- oder Bankguthaben, die in der Leistungsphase ab Alter 85 mit einer Rentenversicherung verbunden sind, möglich. Zu Beginn der Auszahlungsphase müssen mindestens die eingezahlten Beträge und während der Auszahlungsphase die laufenden monatlichen Zahlungen zugesagt sein. Förderunschädlich können die Anlageverträge mit einer Erwerbsminderungsrente und/oder einer Hinterbliebenenrente verbunden werden. Die Anlagen sind während der Ansparphase gesetzlich vor Pfändung sowie Anrechnung in Sozial- und Arbeitslosenhilfe und im Arbeitslosengeld II geschützt. Dies gilt auch für gefördertertes Kapital, das in einer Immobilie gebunden ist. Erlebt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Rentenbeginn, können bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

Die Förderung besteht während der Ansparphase solcher Altersvorsorgeverträge aus zwei Komponenten, der direkten **Zulage** nach § 79 ff. EStG und dem **Sonderausgabenabzug** nach § 10a EStG.

Jeder Förderberechtigte erhält auf Antrag zunächst die Zulage, die seinem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wird. Die staatliche Zulage erhöht die für diesen Vertrag getätigten Einzahlungen.

Zusätzlich kann für den Förderberechtigten ein Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgeaufwendungen in Betracht kommen. Ist dies der Fall, erhält der Begünstigte im Rahmen der steuerlichen Veranlagung eine über die Zulage hinausgehende gesondert festzulegende Steuerermäßigung.

#### 2. Begünstigter Personenkreis (Förderberechtigte)

Als begünstigte Person kommt nur in Betracht, wer der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 bis 3 EStG unterliegt. Dies gilt sowohl für den Sonderausgabenabzug als auch für die Zulageförderung.

##### Zum Kreis der begünstigten Personen gehören u.a.:

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG (z. B. Arbeitnehmer, Auszubildende, geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, Bezieher von Kurzarbeitergeld, Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, Behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung, Helfer im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, selbstständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger, Selbstständige Künstler und Publizisten, wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig, Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, nicht berufstätige Kindererziehende, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld)
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 EStG
- Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellte Personen gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG

(z. B. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Richter des Bundes und der Länder, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit)

- Pflichtversicherten gleichstehende Personen nach § 10a Abs. 1 Satz 3 EStG (z.B. bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldete Arbeitslose)
- Pflichtversicherte in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese mit der Pflichtversicherung in der deutschen Rentenversicherung vergleichbar ist (z.B. sämtliche ausländischen Rentenversicherungssysteme der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland in die sog. „Grenzgänger“ einbezogen sind)
- Beschäftigte internationaler Institutionen (z.B. unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaft, Europarat, ESA, NATO)
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit nach § 10a Abs. 1 S. 4 EStG

**Nicht zum Kreis der begünstigten Personen gehören u.a.:**

- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen für die Zeit der Befreiung (z.B. Angestellte und selbstständig Tätige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind wie Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte; Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten)
- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Personen (z.B. Bezieher einer Vollrente wegen Alters)
- ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. selbstständig Tätige, Mitglieder des Deutschen Bundestags, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments)

**3. Zulagen**

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage gemäß § 84 EStG und gegebenenfalls einer Kinderzulage nach § 85 EStG.

Die jährliche **Grundzulage** beträgt ab dem Beitragsjahr 2018 154 €. Für Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von 200 € (sog. Berufseinsteiger-Bonus) im ersten Beitragsjahr.

Die Grundzulage steht auch bei Zusammenveranlagung jedem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner gesondert zu, sofern jeder einen eigenen Vorsorgevertrag abgeschlossen hat. Das gilt auch, wenn zwar nur ein Ehepartner/eingetragener Lebenspartner steuer- und versicherungspflichtige Einnahmen hat, der andere aber seinen Mindesteigenbeitrag (siehe Ziffer 5.) leistet.

Die jährliche **Kinderzulage** beträgt je Kind, für das der Zulageberechtigte Kindergeld erhält, ab 2008 für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind 185 € und für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 €.

Die Kinderzulage steht bei Eltern, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen, grundsätzlich der Mutter zu, es sei denn die Eltern beantragen, dass diese dem Vater zugerechnet werden soll.

**4. Sonderausgabenabzug**

Neben der Zulageförderung können die Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge als Sonderausgabenabzug gemäß § 10a Abs. 1 EStG geltend gemacht werden:

Der Sonderausgabenabzug beträgt in den Veranlagungszeiträumen

2002 und 2003	bis zu	525 €
2004 und 2005	bis zu	1.050 €
2006 und 2007	bis zu	1.575 €
ab 2008 jährlich	bis zu	2.100 €

Ein Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen einkommensteuerlich günstiger ist als der Anspruch auf Zulage. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird diese Prüfung vom zuständigen Finanzamt automatisch vorgenommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt und eine entsprechende Bescheinigung beigefügt wird. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung besteht ab dem Veranlagungszeitraum 2010 gegenüber dem Anbieter die Möglichkeit und Pflicht in die Datenübermittlung einzuwilligen; der Nachweis über die Höhe der geleisteten Beiträge erfolgt dann durch den entsprechenden Datensatz des Anbieters. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, erhält der Begünstigte im Rahmen der Veranlagung die über die Zulage hinausgehende gesondert festgelegte Steuerermäßigung, die im Gegensatz zur Zulage nicht auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen wird.

Es handelt sich hierbei nicht um einen Freibetrag, sondern um einen Höchstbetrag bis zu dem Sparbeiträge zugunsten eines Altersvorsorgevertrages im Rahmen der Einkommensteuerverlangung berücksichtigt werden können.

**5. Mindesteigenbeitrag**

Die Altersvorsorgezulagen werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Zulageberechtigte einen so genannten Mindesteigenbeitrag zugunsten der begünstigten Verträge (maximal 2) leistet. Der Mindesteigenbeitrag beträgt nach § 86 Abs. 1 EStG ab dem Jahr 2008 4% des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens, höchstens jedoch 2.100 €.

Für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags wird auf die Einkünfte des Zulageberechtigten in dem dem Beitragsjahr vorausgegangenem Kalenderjahr abgestellt.

Diese Einkünfte sind erzielte beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs, bezogene Besoldung und Amtsbezüge, erzielte Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde und bezogene Renten wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit. Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft ist auf die Einkünfte aus § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorausgegangenem Veranlagungszeitraum abzustellen.

Damit es in besonderen Konstellationen (z. B. bei geringem Einkommen oder bei Berechtigten mit vielen Kindern) nicht dazu kommen kann, dass überhaupt keine Eigenleistung erbracht wird, hat der Gesetzgeber in § 86 Abs. 1 EStG einen sogenannten Sockelbeitrag festgesetzt. Dieser beträgt einheitlich 60,00 € jährlich. Ist der Sockelbeitrag höher als der Mindesteigenbeitrag, so ist der Sockelbeitrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten.

#### 6. Die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums in die Förderung

Zur Förderung von Wohneigentum sieht das Gesetz nach § 92a EStG vor, dass der Zulageberechtigte das geförderte Altersvorsorgekapital vollständig oder teilweise für die wohnwirtschaftliche Verwendung von selbstgenutztem Wohneigentum im Sinne des § 92a EStG aus dem Altersvorsorgevertrag entnehmen kann (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Die Entnahme darf förderunschädlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase erfolgen, sofern während der gesamten Vertragsdauer sichergestellt ist, dass der vereinbarte Altersrentenbeginn zwischen dem vollendeten 60. und 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten liegt. Die Altersvorsorge-Eigenheimbeträge sind wie folgt zu verwenden:

- unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines dafür aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 € beträgt
- unmittelbar für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines dafür aufgenommenen Darlehens,
- unmittelbar für die Finanzierung eines Umbaus einer Wohnung (Material-, Lohn-, Sachverständigenkosten) zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer begünstigten Wohnung, wenn
  - das dafür entnommene Kapital mindestens 6.000 € beträgt und für einen Umbau innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung/Herstellung der Wohnung verwendet wird oder mindestens 20.000€ beträgt und
  - das dafür entnommene Kapital zu mindestens 50 % auf Maßnahmen entfällt, die die Vorgaben der DIN18040 teil 2, Ausgabe September 2011, soweit baustrukturell möglich, erfüllen und
  - der Zulageberechtigte die zweckgerechte Verwendung durch einen Sachverständigen gegenüber der ZfA bestätigen lässt und
  - der Zulageberechtigte der ZfA schriftlich bestätigt, dass weder er selbst noch ein Mitnutzer der begünstigten Wohnung für die Umbaukosten eine Förderung durch Zuschüsse, eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG oder eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG beantragt hat oder beantragen wird.

Die Umbaukosten dürfen den Entnahmebetrag nicht unterschreiten.

Als begünstigte Wohnung zählt eine Wohnung in einem eigenen Haus (dies kann auch ein Mehrfamilienhaus sein), eine eigene Eigentumswohnung, eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft oder ein eigentumsähnliches oder

lebenslanges Dauerwohnrecht, wenn diese Wohnung in einem EU-/EWR-Staat liegt und mit Beginn der Selbstnutzung für den Zulageberechtigten die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Die Entnahme darf die Höhe der Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht übersteigen. Fließen Zulagen und Sparbeiträge direkt in eine Finanzierung für selbstgenutztes Wohneigentum, werden diese geleisteten Beiträge und diese erhaltenen Zulagen auf einem fiktiven Wohnförderkonto erfasst und dort jährlich mit 2% verzinst. Das bis zum Rentenbeginn auf dem Wohnförderkonto aufgelaufene Kapital incl. Zins und Zinseszins muss dann nachgelagert versteuert werden. Dies kann wahlweise in einer Summe oder ratierlich verteilt von Rentenbeginn an bis zum max. 85. Lebensjahr erfolgen. Bei der sofortigen Zahlung der Steuerlast müssen nur 70% versteuert werden. Bei einer ratierlichen nachgelagerten Besteuerung hingegen 100%. Verstirbt der Steuerzahler bei Wahl der ratierlichen nachgelagerten Besteuerung vorzeitig, sind die noch offenen Steuern vom Erben zu tragen. Beim Verkauf oder sonstiger Aufgabe der Selbstnutzung hat der Anleger die Möglichkeit, den Restbetrag innerhalb einer bestimmten Frist entweder in ein Ersatzobjekt zu investieren oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag einzuzahlen. Geschieht dies nicht, liegt insoweit eine schädliche Verwendung vor. Dies hat zur Folge, dass das Wohnförderkonto aufgelöst und der Auflösungsbetrag zu versteuern ist.

#### 7. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens und ihre Folgen

Eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 93 EStG liegt beispielsweise vor,

- wenn-(Teil-)Kapitalauszahlung aus einem gefördertem Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG) erfolgen,
- wenn das in der Ansparphase ausgezahlte Kapital nicht als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 EStG) verwendet wird,
- wenn die Auszahlung nicht im Rahmen einer Rente oder eines Auszahlungsplans im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG oder als Abfindung einer Kleinbetragsrente ausgezahlt wird,
- wenn die Raten oder Renten aus gefördertem Altersvorsorgevermögen an die Erben im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 93 Abs. 1 Satz 2 EStG) weitergezahlt werden, sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG handelt (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG).

Oben aufgeführte und andere schädliche Verwendungen haben zur Folge, dass der Zulageberechtigte die darauf entfallenden während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzahlen hat. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG).

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung, der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und einer zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung gezahlt wurden. Gleiches gilt für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung, der auf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird.

Ebenso besteht im Falle des Todes des Zulagenberechtigten keine Rückzahlungsverpflichtung, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und beide Ehepartner/eingetragene Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulagenberechtigten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauerhaft getrennt lebten.

Des Weiteren entfällt die Verpflichtung zur Rückzahlung, wenn im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen einer Ehe eine Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten erfolgt oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Wird allerdings das übertragene Altersvorsorgevermögen vom ausgleichsberechtigten Ehegatten später schädlich verwendet, tritt die Rückzahlungsverpflichtung ein.

Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags muss nach § 94 EStG die zuständige Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) über eine schädliche Verwendung informieren. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen dem Anbieter mit. Der Anbieter hat den Betrag einzubehalten und an die ZfA abzuführen.

## 8. Die Besteuerung der Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag

Nach § 22 Nr. 5 EStG erfolgt bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen während der Ansparphase. Die Leistungen werden erst in der Auszahlungsphase besteuert (nachgelagerte Besteuerung). Die ab dem 1. Januar 2009 geltende Abgeltungsteuer findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, gar nicht oder teilweise steuerlich gefördert worden sind.

Die Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Altersvorsorgeverträgen beruhen, unterliegen in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Das bedeutet, sie werden in voller Höhe der Besteuerung unterworfen.

Soweit Rentenzahlungen auf nicht geförderten Beiträgen und den darauf entfallenden Erträgen und Wertsteigerungen beruhen, erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Nicht geförderte Beiträge sind insbesondere mögliche Überzahlungen wie Eigenbeiträge, die über die förderfähige Summe hinaus erbracht wurden.

Wird auf nicht geförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag ausgezahlt, liegt keine schädliche Verwendung vor. Dennoch können die in der Kapitalzahlung enthaltenen Erträge der Steuerpflicht unterliegen. Bei Kapitalauszahlungen unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung.